

1 Erteilende Zollbehörde

Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung Dienstsitz Frankfurt am Main Gutleutstr. 185 60327 Frankfurt am Main

2

Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke

ZT 0270 B - 2581/2010/1 - TF52

3 Antragsteller (Name und Anschrift)

7123396 Inocare International GmbH i.GR. Eiterbacher Str. 19 69253 Heiligkreuzsteinach

4 Person, die die Auskunft verwenden will - falls abweichend vom Antragsteller (Name und Anschrift)

7123396 Inocare International GmbH i.GR. Eiterbacher Str. 19 69253 Heiligkreuzsteinach

Wichtige Hinweise

Alle Angaben in dieser Zolltarifauskunft, insbesondere die Codenummer und die Einreihung der beschriebenen Ware sind **unverbindlich**. Es kann aus dieser Auskunft **kein** Rechtsanspruch auf entsprechende Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur hergeleitet werden. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Bundeszollverwaltung gespeichert.

5 Datum der Erteilung

2010/01/25

6 Datum und Nummer des Antrags

2009/10/14 ohne

7 Einreihung in die Zollnomenklatur **6212**

Umsatzsteuersatz: **19%**

8 Warenbeschreibung

Leibbinde, - überwiegend aus 1,5 mm dicken, festen, elastischen, durchbrochenen Geweben aus Spinnstoffen, - ca. 73 cm langes und 21 cm breites Erzeugnis; durch Nähen konfektioniert; mit aufgenähtem Flausch- und Hakenband (sog. Klettverschluss) an den Enden; wird um die Taille gelegt und in der Art einer Stützbandage getragen, - nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da sich die Stütz- und Haltewirkung ausschließlich aus der Elastizität der Spinnstoffe herleitet, - nach der Art des Gewebes, dem Verwendungszweck und der Verarbeitung handelt es sich um einen Gürtel zur Verbesserung der Körperform oder Stützung des Körpers der Position 6212.

9 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

Abdominal classic Abdominalbandage

vertrauliche Daten

10 Begründung der Einreihung

Rechtsvorschriften:

Anm 1 Kap 62 / Anm 7 e) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI / Anm 1 b) Kap 90 / Anm 6 Abs 1 1. und 2. Anstrich Kap 90

Erläuterungen:

ErlKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErlKN Pos 6212 (HS) RZ 09.1

11 Die uvZTA wird auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen erteilt:

Beschreibung Kataloge Fotos Muster / Proben Sonstiges

Ort Frankfurt am Main Unterschrift Im Auftrag

Datum 25. Januar 2010

Roller

Beglaubigt



Abkürzungsverzeichnis

ABIEG	=	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS	=	Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm	=	Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
AV	=	Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur
Codenr	=	Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE	=	Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN	=	Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur
EG	=	Europäische Gemeinschaften
EWG	=	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	=	Elektronischer Zolltarif
HS	=	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
Kap	=	Kapitel der Kombinierten Nomenklatur
KN	=	Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)
MO	=	Marktorganisation
MO-Warenliste	=	Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können
NEH	=	Nationale Entscheidungen und Hinweise
Pos	=	Position der Kombinierten Nomenklatur
RZ	=	Randzahl
TARIC	=	Integrierter Tarif der EG
TK	=	Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos	=	Unterposition der Kombinierten Nomenklatur
UPosAnm	=	Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
VO	=	Verordnung
VSF	=	Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm	=	Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur
ZC	=	Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.